

jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien und Polizeisachen, sowie Zoll- und Steuer-Konventionen zu rechnen.

- §. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberchaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zu gehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.
- §. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.
- §. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufstände, Unruhen, Schlägereien oder andere Kräfte erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und, nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.
- §. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirk ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerli-